DIE AUSWEITUNG DER ELEKTRONISCHEN MELDEPFLICHT TRITT AM 1. DEZEMBER 2026 MIT EINER TOLERANZFRIST IN KRAFT

Ref : RP(26)94

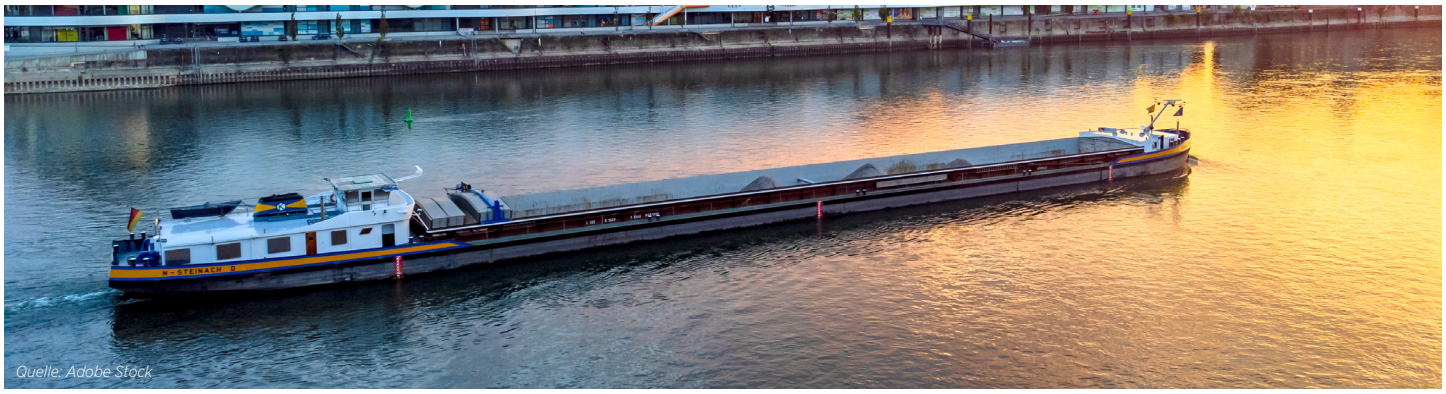

Quelle: Adobe Stock

Die elektronische Meldepflicht tritt ab dem 1. Dezember 2026 auf den Wasserstraßen im Geltungsbereich der Mannheimer Akte (insbesondere Rhein, Lek und Waal) für alle Fahrzeuge mit einer Länge über 86 Metern in Kraft, die über einen oder mehrere Laderäume zum Gütertransport verfügen. Die Meldepflicht gilt ebenfalls für Fahrzeuge, die für ihre Antriebs- oder Hilfssysteme eine andere Energiequelle als Gasöl an Bord haben.

Angesichts der technischen Schwierigkeiten, die für einige Schifffahrtstreibende bei der Erfüllung der neuen Vorschriften auftreten können, beschloss der Polizeiausschuss in seiner Sitzung am 13. Oktober 2026, mit dem Inkrafttreten der elektronischen Meldepflicht eine Toleranzfrist von drei Monaten einzuführen. Besagte Toleranzfrist ist definiert als eine Periode, in der die zuständigen Behörden solche Schiffe, die sich noch nicht elektronisch melden, direkt ansprechen. Sie können von einer Geldbuße absehen, falls triftige Gründe für eine derartige Toleranz vorliegen. Mit anderen Worten, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können innerhalb der drei Monate nach Inkrafttreten der elektronischen Meldepflicht von Fall zu Fall Toleranz üben. Die Einführung dieser Toleranzfrist hat keinen Einfluss auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der elektronischen Meldepflicht, d. h. den 1. Dezember 2026.

Die ZKR weist die betroffene Schifffahrt darauf hin, dass bis zum 30. November 2026 alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden sollten, um das Versenden elektronischer Meldungen zu gewährleisten. Ein Antrag auf Eröffnung eines EDI-Kontos bei der niederländischen Behörde Rijkswaterstaat (RWS) sollte daher umgehend gestellt werden.

Die ZKR empfiehlt, bei Fragen im Zusammenhang mit der Ausweitung der elektronischen Meldepflicht ab dem 1. Dezember 2026 die Internetseite der ZKR mit dem Titel „Erneute Ausweitung der elektronischen Meldepflicht zum 1. Dezember 2026“ zu konsultieren. Diese Internetseite wurde aktualisiert und enthält alle Referenzdokumente, einschließlich der häufig gestellten Fragen (FAQ) in den drei Amtssprachen der ZKR.

ÜBER DIE ZKR

Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) ist eine internationale Organisation, die die Hauptverantwortung für die verordnungsrechtliche Tätigkeit im Hinblick auf die Rheinschifffahrt trägt. Sie übernimmt Aufgaben im technischen, juristischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bereich. In allen Arbeitsbereichen sind Effizienz des Transports auf dem Rhein, Sicherheit, soziale Belange und Umweltschutz die Leitlinien des Handelns der ZKR. Viele Aktivitäten der ZKR gehen heute über den Rhein hinaus und beziehen sich in einem weiteren Sinne auf alle europäischen Binnenwasserstraßen. Die ZKR arbeitet eng mit der Europäischen Kommission sowie den anderen Flusskommissionen und internationalen Organisationen zusammen.

ZKR
ZENTRALKOMMISSION
FÜR DIE RHEINSCHIFFFAHRT

Palais du Rhin
2, place de la République - CS10023
F - 67082 Strasbourg Cedex

Tel. **+33 (0)3 88 52 20 10**

ccnr@ccr-zkr.org
www.ccr-zkr.org